

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) für Übertragungsverträge mit E-Mobilist:innen („AGB E-Mobil“)

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diesen AGB E-Mobil liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („**Quotenhandel**“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung zu Grunde.
- (2) Diese AGB E-Mobil gelten für alle Verträge der swt mit ihren Kundinnen und Kunden in Bezug auf die Übertragung der Berechtigungen zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung und Berechtigung der swt als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)(im folgenden „Übertragungsvertrag“). Kundinnen und Kunden im Sinne dieses Vertrages können nur Halter:innen von reinen Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV sein (im folgenden „E-Auto“ bzw. „E-Mobilist:in“). Sie gelten als Betreiber:innen eines privaten Ladepunkts und sind berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Auto zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.
- (3) Der Übertragungsvertrag kommt zustande, wenn der oder die E-Mobilist:in nach Eingabe seiner Daten in den entsprechenden Eingabemasken auf der Website der swt die Übermittlung des Formulars an die swt bestätigt und die swt dieses Angebot durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen haben.
- (4) Das Zustandekommen des Übertragungsvertrages setzt voraus, dass der oder die E-Mobilist:in einen TüStromNatur-Vertrag zur Belieferung mit Ökostrom mit den swt abgeschlossen hat oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Übertragungsvertrages abschließt. Widerruft er oder sie rechtswirksam den TüStromNatur-Vertrag, steht den swt ein Recht auf Rücktritt von diesem Übertragungsvertrag zu.
- (5) Entgegenstehende und/oder von diesen AGB E-Mobil abweichende Geschäftsbedingungen des E-Mobilisten oder der E-Mobilistin gelten nicht.

§ 2 Gegenstand des Übertragungsvertrags

Gegenstand des Übertragungsvertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten oder der E-Mobilistin aus dem Quotenhandel auf die swt gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung. Der oder die E-Mobilist:in bestimmt die swt für die

Ladestrommengen seines/r Elektromobils/e als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG. Die swt nehmen die Bestimmung an.

§ 3 Entgelt für die Übertragung

- (1) Der oder die E-Mobilist:in erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste E-Auto von den swt ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.
- (2) Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten oder von der E-Mobilistin beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption. Das Entgelt ist 2 Wochen nach THG-Quoten-Bescheid durch das Umweltbundesamt fällig. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der oder die E-Mobilist:in in seiner oder ihrer Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 bis 3 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der oder die E-Mobilist:in zu vertreten hat (z.B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
- (3) Soweit dem E-Mobilisten oder der E-Mobilistin in der Eingabemaske bei Abschluss des Übertragungsvertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der oder die E-Mobilist:in frei zwischen diesen wählen. Die swt sind nicht verpflichtet, dem E-Mobilisten oder der E-Mobilistin mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.
- (4) Sofern beim E-Mobilisten oder der E-Mobilistin Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. In diesem Fall wird die Gegenleistung jedenfalls solange nicht fällig, bis der oder die E-Mobilist:in eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gestellt hat.

§ 4 Pflichten des E-Mobilisten oder der E-Mobilistin

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrags wird der oder die E-Mobilist:in den swt eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über die Website der swt zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung der swt wird der oder die E-Mobilist:in eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.
- (2) Der oder die E-Mobilist:in wird in jedem neuen Kalenderjahr den swt bis spätestens zum 31. Januar bestätigen, dass er oder sie weiterhin Halter:in des

- (3) bzw. der in der Auftragsbestätigung genannten E-Autos ist. Die swt werden den E-Mobilisten oder die E-Mobilistin auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung wird der oder die E-Mobilist:in den swt in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I auf elektronischem Wege zukommen lassen.
- (4) In dem Fall, dass die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der oder die E-Mobilist:in den swt die erforderlichen Informationen auf Anforderung der swt übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der oder die E-Mobilist:in diese nicht zur Verfügung stellen, können die swt den Vertrag außerordentlich kündigen.

§ 5 Exklusivität

- (1) Der oder die E-Mobilist:in sichert zu, dass er oder sie für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner oder ihrer Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- (2) Teilt das Umweltbundesamt den swt mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilisten oder der E-Mobilistin in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die swt als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so sind die swt berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Die swt werden dem E-Mobilisten oder der E-Mobilistin das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen. Der oder die E-Mobilist:in schuldet in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 30 € netto, die ihm von den swt nach der Mitteilung des Umweltbundesamtes in Rechnung gestellt wird. Das gilt nicht, sofern der oder die E-Mobilist:in nachweist, dass den swt keine Kosten in Höhe der Bearbeitungsgebühr entstanden oder dass sie wesentlich geringer sind.

§ 6 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der oder die E-Mobilist:in in den „Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung“ der swt. Diese erhält der oder die E-Mobilist:in mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite der swt (www.swtue.de) herunterladen.

§ 7 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Übertragungsvertrags. Der Übertragungsvertrag endet zum Jahresende des vom E-Mobilisten oder der E-Mobilistin beim Bestellvorgang gewählten

Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragslaufzeit beträgt maximal 2 Jahre.

- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Die Kündigung des gemäß § 1 Abs. 4 bestehenden TüStromNatur-Vertrages führt nicht automatisch zur Kündigung dieses Übertragungsvertrages.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner:innen sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der oder die E-Mobilist:in Unternehmer:in im Sinne von § 14 BGB ist, Tübingen.
- (4) Die swt können sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (5) Hinweis zu Verbraucher:innen-Streitbeilegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Die swt sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: 08.04.2022